

VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/94 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommissi-
 on vom 29. September 1969 über die Gewährung und
 Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
 Getreidemischfuttermitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 1707/94⁽⁴⁾, stützt sich die Berech-
 nung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durch-
 schnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreide-
 arten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
 fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
 geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
 deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
 einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
 Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
 für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
 meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
 Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
 in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und
 Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
 ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
 tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
 und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
 nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
 dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
 wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
 jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
 zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
 dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
 dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-

stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
 benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
 Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
 Kommission⁽⁵⁾ kann die Erstattung nach der Bestim-
 mung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
 3528/93⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 547/94⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ unter-
 sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
 schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
 und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
 Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
 der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die
 Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung fest-
 zusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
 halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
 Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
 Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
 Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie
 im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
 gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

| Getreideerzeugnis ⁽²⁾ | Erstattung ⁽²⁾ |
|---|---------------------------|
| Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10 | 56,18 |
| Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen | 33,02 |

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.